

Marktgemeinde Paudorf Kremserstraße 185 3508 Paudorf

+43 (0) 2736/6575 gemeinde@paudorf.gv.at www.paudorf.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 den § 2 der Kanalabgabenordnung wie folgt geändert:

§ 2

A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit € 15,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 25.232.252,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 38.440 lfm zugrunde gelegt.
- B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit € 12,15 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.603.603,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 2.907 lfm zugrunde gelegt.



Marktgemeinde Paudorf

Kremserstraße 185 3508 Paudorf

+43 (0) 2736/65 75 gemeinde@paudorf.gv.at www.paudorf.at

C) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit € 5,60 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.565.528,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 5.919 lfm zugrunde gelegt.

Alle Tarife verstehen sich exkl. MwSt.

Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

angeschlagen am:

14.12.2022

abzunehmen am:

29.12.2022

abgenommen am:

30.12.20